Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Kammer erfolgen auf der Internetseite der Kammer.

II. Die Kammerversammlung

§ 3

- (1) Die ordentliche Kammerversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Kammerversammlung tagt am Sitz der Kammer. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort im Kammerbezirk beschließen.

§ 4

- (1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer. Die elektronische Einladung erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unter Beachtung der Formerfordernisse der §§ 86 BRAO, 126a Abs. 1 BGB.
- (2) Die Präsidentin¹ legt die Tagesordnung fest.
- (3) Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies bis zum 31.1. des Jahres, in dem die Kammerversammlung stattfindet, schriftlich beantragt worden ist. Der Antrag muss von mindestens 15 Kammermitgliedern unterstützt werden.

§ 5

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende kann Gäste zulassen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig; sie wird beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung ausdrücklich gerügt wird.

§ 7

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt die Präsidentin. Im Verhinderungsfalle wird die Präsidentin durch ein Mitglied des Präsidiums, in der Reihenfolge Vizepräsidentin, Schriftführerin, Schatzmeisterin, vertreten. Sind diese sämtlich verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Kammerversammlung; sie erteilt das Wort. Sie ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen.

§ 8

- (1) Anträge von Kammermitgliedern, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen der Vorsitzenden auf deren Verlangen schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.
- (2) Die Vorsitzende ist berechtigt, in der Kammerversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenständen zu stellen.
- (3) Die Kammerversammlung kann den Schluss der Erörterung beschließen, auf Antrag auch ohne Aussprache.
- (4) Eine Berichterstatterin, die der Vorstand zu Tagesordnungspunkten benannt hat, oder Kammermitglieder, auf deren Antrag ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde, erhalten auf Verlangen das Wort sowohl am Beginn als auch am Schluss der Erörterung.

§ 9

- (1) Die Vorsitzende formuliert die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Werden Zweifel bezüglich der Formulierung angemeldet, entscheidet die Kammerversammlung.
- (2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 10

Über die Beschlüsse der Kammerversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

III. Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 11

Der Vorstand der Kammer besteht aus 30 Kammermitgliedern. Hiervon müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ihre Zulassungskanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO für die Zulassung nach § 4 BRAO unterhalten in dem Bezirk des

0 - 1 - 1 - 1 - 1	
Landgerichts Düsseldorf	14 Kammermitglieder
Landgerichts Wuppertal	4 Kammermitglieder
Landgerichts Duisburg	5 Kammermitglieder
Landgerichts Mönchengladbach	2 Kammermitglieder
Landgerichts Kleve	2 Kammermitglieder

Ferner hat 1 Kammermitglied

Landgerichts Krefeld

dem Kreis der Syndikusrechtsanwälte nach § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO n.F. oder § 46 BRAO a.F. anzugehören.

2 Kammermitglieder.

IV. Wahlen

§ 12

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

§ 12a

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, rückt für die restliche Amtszeit die mit der höchsten Stimmenzahl bei der letzten Wahl nicht gewählte Bewerberin aus der entsprechenden Gruppe i.S.d. § 11 S. 2 und 3 nach. Gibt es keine Bewerberin nach Satz 1, entscheidet der Vorstand, ob eine Nachwahl stattfindet. § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO gilt entsprechend.

V. Bildung von Abteilungen

§ 13

Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

VI. Kammerbeitrag

§ 14

Höhe und Fälligkeit des Kammerbeitrages werden in einer besonderen Beitragsordnung geregelt.

VII. Vertrauensanwältin/Vertrauensanwalt

§ 15

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf eine Vertrauensanwältin berufen. Er ist zudem befugt, den Umfang und die Ausgestaltung der Tätigkeit sowie die Amtsdauer der Vertrauensanwältin abweichend von § 17 (2) zu regeln.
- (2) Das Amt der Vertrauensanwältin ist ein Ehrenamt.

§ 16

(1) Die Vertrauensanwältin berät Kolleginnen und Kollegen bei kammerrechtlichen Problemsituationen, die beruflich veranlasst sind oder aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe zu berufsrechtlichen Problemen führen. Die

- Vertrauensanwältin berät das jeweilige Mitglied im vorgesehenen Umfang, sie darf aber nicht als Vertreterin des Mitglieds in kammerrechtlichen Verfahren auftreten.
- (2) Die Beratung ist für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratungsleistung besteht nicht.
- (3) Angaben des ratsuchenden Kammermitglieds, die gegenüber der Vertrauensanwältin getätigt werden, dazu gehört auch schon der Name dieser Person, unterfallen der Schweigepflicht. Insbesondere im Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer gilt diese Schweigepflicht vollumfänglich und endet nicht mit der Beendigung des Amtes als Vertrauensanwältin.

§ 17

- (1) Die Vertrauensanwältin darf nicht Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sein. Er bzw. sie darf auch nicht Mitglied der zur Rechtsanwaltskammer gehörenden Anwaltsgerichtsbarkeit sein. Bei der Vertrauensanwältin müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 65,66 BRAO vorliegen.
- (2) Die Vertrauensanwältin übernimmt die Position grundsätzlich für jeweils zwei Jahre.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung des Amtes der Vertrauensanwältin ist möglich, wenn diese
 - aus gesundheitlichen Gründen das Amt niederlegen muss.
 - nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist,
 - Mitglied des Kammervorstands oder eines Gerichts der Anwaltsgerichtsbarkeit wird.
 - durch den Kammervorstand abberufen wird oder
 - aus sonstigen Gründen das Amt niederlegen möchte und dies dem Kammervorstand drei Monate zuvor mitgeteilt hat. Diese dreimonatige Frist beginnt jeweils zum 01. eines Monats. Etwaige laufende Beratungen sind unter Beachtung der maximalen zeitlichen Beratungsdauer zu Ende zu führen.

§ 18

Die Vertrauensanwältin erhält für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß einer durch den Vorstand festgelegten Entschädigungsordnung.

§ 19

Die Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Vertrauensanwältin werden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer und vierteljährlich in den KammerMitteilungen veröffentlicht.

VIII. Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.